

Anlage I - Gehaltsansätze für Angestellte der Museen der Stadt Wien ab 1.4.2024

Gehalts-schemata	VG I		VW II		VWG III	VG IIIa		VG IV	VG IVa	VG V
Einstufung	EUR		EUR		EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
1.	2.231,96		2.378,57	Inkl. Portiere und Hauswarte	2.545,74	2.495,86		3.081,01	3.618,84	4.083,02
2.	2.259,78		2.462,16		2.690,08	2.545,74	Einstieg mit Matura sowie RestauratorInnen und Bürokaufleute m. h. V.	3.247,52	3.746,99	4.589,44
3.	2.317,76	Einstieg für AufseherInnen und Büroboten	2.538,12		3.106,01	2.690,08		3.746,99	4.120,94	5.095,85
4.	2.378,57		2.690,08		3.364,06	3.106,01		4.120,94	4.589,44	5.602,21
5.	2.439,34		2.856,28		3.697,05	3.364,06		4.589,44	4.927,03	6.277,42
6.	2.500,14		3.039,40		4.040,82	3.697,05		4.927,03	5.264,64	6.952,67
7.	2.560,91		3.239,22		4.386,87	4.040,82		5.264,64	5.602,21	7.796,62
8.	2.659,69		3.455,65		4.732,93	4.386,87		5.602,21	5.939,82	
9.	2.750,86		3.697,05		5.011,44	4.732,93		5.939,82		
10.	2.914,53					5.011,44				



Dr. Matti Bunzl
künstlerisch-wissenschaftlicher Direktor



Mag. Christina Schwarz
kaufmännische Direktorin



Ing. Christian Meidlinger
Vorsitzender



Angela Lueger
Vorsitzender-Stellvertreterin

ANLAGE II - Verwendungsgruppen

Verwendungsgruppe I: Dienste ohne Berufsausbildung

Tätigkeitsmerkmale:

DienstnehmerInnen, die Tätigkeiten verrichten, die keine Berufsausbildung erfordern

z.B. AufseherInnen, Reinigungskräfte, Büroboten

Verwendungsgruppe II: Dienste mit Berufs- oder Sonderausbildung

Tätigkeitsmerkmale:

DienstnehmerInnen, die aufgrund ihrer Berufskennntnisse nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen Tätigkeiten im Rahmen ihres Auftrages selbstständig erledigen

z.B. RestauratorInnen ohne Matura, Bürokaufleute, FacharbeiterInnen, Portiere, Hauswarte

Verwendungsgruppe III: Dienste mit höherer Verantwortung

Tätigkeitsmerkmale:

DienstnehmerInnen, die aufgrund ihrer Berufskennntnisse schwierige Tätigkeiten selbstständig ausführen oder

DienstnehmerInnen, die regelmäßig und dauernd mit der Einteilung von Tätigkeiten von mindestens fünf DienstnehmerInnen beschäftigt sind

z.B. Verwaltungsfachkräfte, Bürokaufleute mit höherer Verantwortung, OberaufseherInnen oder AufseherInnen mit höherer Verantwortung, VorarbeiterInnen, Spezial-FacharbeiterInnen, MaschinistInnen, SammlungsleiterInnen ohne akademische Ausbildung, RestauratorInnen mit Matura, RestauratorInnen ohne Matura mit höherer Verantwortung, wissenschaftliche Hilfskräfte, VermittlerInnen mit Matura

Verwendungsgruppe III A: Dienste mit höherer Verantwortung der Organisationseinheit Stadtarchäologie

Tätigkeitsmerkmale:

DienstnehmerInnen der Stadtarchäologie, die aufgrund ihrer Berufskennntnisse schwierige Tätigkeiten selbstständig ausführen oder

DienstnehmerInnen, die regelmäßig und dauernd mit der Einteilung von Tätigkeiten von mindestens fünf DienstnehmerInnen beschäftigt sind

z.B. Grabungstechniker, Verwaltungsfachkräfte, Bürokaufleute mit höherer Verantwortung, VorarbeiterInnen, Spezial-FacharbeiterInnen, Archäologen ohne akademische Ausbildung, RestauratorInnen mit Matura, RestauratorInnen ohne Matura mit höherer Verantwortung, wissenschaftliche Hilfskräfte, VermittlerInnen mit Matura

Verwendungsgruppe IV: Dienste mit wissenschaftlicher Funktion oder mit sonstiger akademischer Ausbildung oder mit hochwertiger Spezial-/Fachausbildung

Tätigkeitsmerkmale:

DienstnehmerInnen, die selbstständig Tätigkeiten ausüben, die eine akademische Ausbildung oder eine hochwertige Fachausbildung voraussetzen oder

DienstnehmerInnen, die regelmäßig und dauernd mit der Einteilung von Tätigkeiten von mindestens fünf DienstnehmerInnen beschäftigt sind und eine hochwertige Spezial-/Fachausbildung aufweisen

z.B. KuratorInnen, akademische RestauratorInnen, VermittlerInnen mit akademischer Ausbildung, hochqualifizierte Verwaltungskräfte, Bereichs- und AbteilungsleiterInnen

Verwendungsgruppe IV A: Dienste mit wissenschaftlicher Funktion oder mit sonstiger akademischer Ausbildung oder mit hochwertiger Spezial-/Fachausbildung der Organisationseinheit Stadtarchäologie

Tätigkeitsmerkmale:

DienstnehmerInnen, die selbstständig Tätigkeiten ausüben, die eine akademische Ausbildung oder eine hochwertige Fachausbildung voraussetzen oder

DienstnehmerInnen, die regelmäßig und dauernd mit der Einteilung von Tätigkeiten von mindestens fünf DienstnehmerInnen beschäftigt sind und eine hochwertige Spezial-/Fachausbildung aufweisen

z.B. GrabungsleiterInnen, akademische RestauratorInnen, VermittlerInnen mit akademischer Ausbildung, hochqualifizierte Verwaltungskräfte, Bereichs- und AbteilungsleiterInnen

Verwendungsgruppe V: Dienste mit Leitungsfunktion

Tätigkeitsmerkmale:

DienstnehmerInnen, die aufgrund ihrer umfangreichen und überdurchschnittlichen Berufskennntnisse strategisch wichtige Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich ausführen oder

DienstnehmerInnen, die hauptsächlich mit Personalverantwortung (Führung, Förderung und Entwicklung von Dienstnehmergruppen) beauftragt sind

z.B. Stellvertretung der Geschäftsleitung, AbteilungsleiterInnen mit führenden Personalverwaltungsaufgaben (insbesondere Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen)

ANLAGE III - Vorrückungen

Verwendungsgruppe I: Dienste ohne Berufsausbildung

Reinigungskräfte

Einstufung

1. Stufe bei Eintritt
2. Stufe nach 3 Jahren
3. Stufe nach 6 Jahren
4. Stufe nach 9 Jahren
5. Stufe nach 14 Jahren
6. Stufe nach 19 Jahren
7. Stufe nach 24 Jahren
8. Stufe nach 29 Jahren
9. Stufe nach 37 Jahren

AufseherInnen und BürobotInnen

Einstufung

3. Stufe bei Eintritt
4. Stufe nach 3 Jahren
5. Stufe nach 8 Jahren
6. Stufe nach 13 Jahren
7. Stufe nach 18 Jahren
8. Stufe nach 23 Jahren
9. Stufe nach 31 Jahren
10. Stufe nach 39 Jahren

Verwendungsgruppe II: Dienste mit Berufs- oder Sonderausbildung

Einstufung

1. Stufe bei Eintritt
2. Stufe nach 3 Jahren
3. Stufe nach 6 Jahren
4. Stufe nach 9 Jahren
5. Stufe nach 14 Jahren
6. Stufe nach 19 Jahren
7. Stufe nach 24 Jahren
8. Stufe nach 29 Jahren
9. Stufe nach 37 Jahren

Verwendungsgruppe III: Dienste mit höherer Verantwortung

Einstufung

1. Stufe bei Eintritt
2. Stufe nach 5 Jahren
3. Stufe nach 10 Jahren
4. Stufe nach 15 Jahren
5. Stufe nach 20 Jahren
6. Stufe nach 25 Jahren
7. Stufe nach 30 Jahren
8. Stufe nach 35 Jahren
9. Stufe nach 40 Jahren

Einstieg mit Matura, RestauratorInnen sowie Bürokaufleute mit höherer Verantwortung

Einstufung

2. Stufe bei Eintritt
3. Stufe nach 5 Jahren
4. Stufe nach 10 Jahren
5. Stufe nach 15 Jahren
6. Stufe nach 20 Jahren
7. Stufe nach 25 Jahren
8. Stufe nach 30 Jahren
9. Stufe nach 35 Jahren

Verwendungsgruppe III A: Dienste mit höherer Verantwortung der Organisationseinheit Stadtarchäologie

Einstufung

1. Stufe bei Eintritt
2. Stufe nach 5 Jahren
3. Stufe nach 10 Jahren
4. Stufe nach 15 Jahren
5. Stufe nach 20 Jahren
6. Stufe nach 25 Jahren
7. Stufe nach 30 Jahren
8. Stufe nach 35 Jahren
9. Stufe nach 40 Jahren

ANLAGE IV - Reisegebührenvorschrift

Die Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien ist mit Ausnahme der Standorte des Wien Museums außerhalb Wiens (z.B. Depots) anzuwenden.

ANLAGE V - Zulagen

Zulagen für Angestellte der Museen der Stadt Wien ab 1.4.2024

a) Nachtschichtzulage

Für jede voll geleistete Nachtarbeitsschicht in der Dauer von mehr als vier Stunden in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr gebührt eine Zulage von 22,18 Euro.

Die gleiche Zulage erhalten die im Bereitschaftsnachtdienst Beschäftigten, wenn sie in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr zu einer handwerklichen Arbeit in der Dauer von mehr als vier Stunden herangezogen werden.

Wenn sie zu keiner handwerklichen Arbeit oder zu einer handwerklichen Arbeit in der Dauer bis zu 4 Stunden herangezogen werden, beträgt die Zulage für jede voll geleistete Bereitschaftsnachtschicht 11,10 Euro.

Werden während der Nachtschicht (zwischen 22 Uhr und 6 Uhr) Überstunden geleistet, sind die entsprechenden Stunden für die Nachtschichtzulage nicht zu berücksichtigen.

b) Kassierzulage

Jenen Dienstnehmern, die im Parteienverkehr ständig mit der Annahme und der Leistung von Barzahlungen betraut sind, wird zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Kassierzulage gewährt. Die Höhe der Zulage beträgt 0,5 % des Zahlungsverkehrsvolumens des Vorjahres betreffend jene Kasse(n), die der Dienstnehmer im Folgejahr betreut, und wird monatlich aliquot und entsprechend der Anzahl der Tage, an denen der Dienstnehmer Kassendienst versehen hat, ausbezahlt.

c) Wegzeiten

Bei Überstundenleistungen, die nicht im Anschluss an die normale Arbeitszeit erfolgen, wird für den nochmaligen Weg des Dienstnehmers zur Arbeitsstätte und zurück eine pauschalierte Weggebühr gewährt. Das gilt auch, wenn sich die Notwendigkeit der Leistung von Überstunden in einem Zeitpunkt ergibt, in dem der Dienstnehmer seine Arbeitsstätte bereits verlassen hat, so dass er von seiner Wohnung geholt werden muss.

Für die Anfahrt zum Dienort und die Rückfahrt zum Wohnort wird 1/162 des sich aus der jeweiligen Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe ergebenden Gehalts als Pauschalabgeltung gewährt.

Die im Rahmen von tatsächlichen Arbeiten anfallenden Mehrarbeits- bzw. Überstunden werden nach den Bestimmungen des Pkt II des Kollektivvertrages bezahlt, sofern sie nicht durch allfällige Pauschalierungen im Einzelfall bereits abgegolten sind.